



Regionalplanentwurf für Windenergie- Vorranggebiete verstehen, beurteilen, Stellung nehmen und dann?

Stellung zur Regionalplanung beziehen und
weitere Einflussmöglichkeiten verstehen

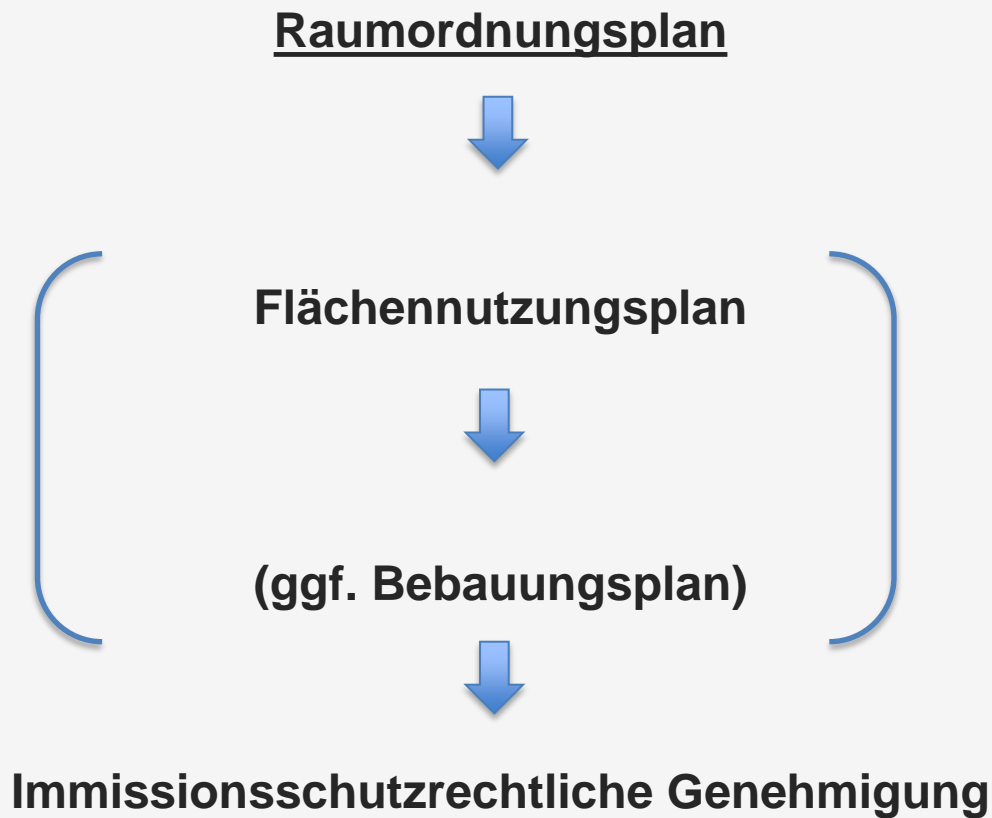
Rechtsanwalt Séverin Pabsch

04.12.2018, Rendsburg

Inhalt

1. Die Raumordnungsplanung im Gefüge der Windenergieplanung
2. Das Beteiligungsverfahren
3. Wer darf sich beteiligen
4. Die sachgerechte Einwendung

1. Die Raumordnungsplanung im Gefüge der Windenergieplanung



1. Die Raumordnungsplanung im Gefüge der Windenergieplanung

- **Raumordnungsgesetz: § 3 Raumordnungsgesetz**
- **Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben** in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
- **Grundsätze der Raumordnung:** Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende **Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen**; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

1. Die Raumordnungsplanung im Gefüge der Windenergieplanung

§ 7 Raumordnungsgesetz:

Vorranggebiete: Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den **vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind** (Ziel).

Vorbehaltsgebiete: Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Grundsatz).

Beachte: Landesplanungsgesetz - LaplaG

2. Das Beteiligungsverfahren:

➤ Wo geregelt: § 5 Abs. 5, 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

➤ Funktion:

Information ↔ Einflussnahme ↔ Planungsgrundlage

➤ Frist: 3. Januar 2019

➤ Nicht fristgerechte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben,
§ 5 Abs. 8 LaplaG

➤ **Ausschlussfrist ?**

2. Das Beteiligungsverfahren:

➤ **Bedeutung: Ausschlusszonen / Konzentrationszonen für Windkraft**

➤ **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.
(privilegierte Vorhaben)

➤ **§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB**

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als **Ziele der Raumordnung** eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

3. Wer darf sich beteiligen

Die Öffentlichkeit: § 9 ROG.

- jede natürliche und juristische Person, die an dem Raumordnungsplan Interesse hat
- **Auf Betroffenheit kommt es nicht an**
- auch Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) unabhängig
- Firmen, Vereine, Parteien
- Jedermann mit Ausnahme von öffentlichen Stellen

3. Wer darf sich beteiligen

Öffentliche Stellen

(§ 5 Abs. 5 LaplaG):

1. Kreisangehörige Städte und Gemeinden,
2. die Kreise,
3. die kreisfreien Städte,
4. die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 ROG,
5. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225), anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
6. Nachbarländer und -staaten,
7. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ROG begründet werden soll,
8. die Kommunalen Landesverbände,
9. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
10. sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.

4. Die sachgerechte Einwendung

Wie schreibe ich eine Einwendung?

- Grundsätzlich: Keine Vorgaben
- Form: eigentlich schriftlich. ABER: Onlineformular: <https://bolapla-sh.de/>
- Datum angeben (besonders bei schriftlichen Einwendungen)
- Kurze Kundgabe der ggf. politischen Meinung kann sinnvoll sein
- Sachargumente können nicht ignoriert werden
- **Alles kann vorgebracht werden. Keine Beschränkung auf persönliche Betroffenheit**

4. Die sachgerechte Einwendung

Aufbau

(alles nur Vorschläge):

1. Kurze Vorstellung (wer bin ich, wo bin ich)
2. Warum wende ich ein:
 - Keine Rechtfertigung, sondern:
 - Erläuterung seines Anliegens oder seiner Betroffenheit (Sachverhalt)
3. Gliederung der einzelnen Argumente mit Nummerierung (Übersichtlichkeit)

4. Die sachgerechte Einwendung

Themen (worüber)

- **Ausgangspunkt: Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB**
- **schlüssiges und begründetes Konzept für den gesamten Außenbereich**
- **Keine Verhinderungsplanung**

- **Prüfungsschritte für den Planer :**
 1. **Harte Tabuzonen: für WKA objektiv ungeeignet**
 2. **Weiche Tabuzonen: geeignet, Flächen sollen von WKA aber ausgeschlossen sein**
 3. **Rest: sog. Potenzialflächen → Konzentrationszonen**
 4. **Abwägung der Belange die für und gegen Ausweisung von Flächen als Konzentrationsflächen sprechen**

4. Die sachgerechte Einwendung

- **GANZ WICHTIG:**
- **Juristische Trennlinie:**

Harte Tabuzone
richtig ausgewählt?



Potenzialflächen / weiche Tabuzonen
Abwägung sachgerecht?

4. Die sachgerechte Einwendung

Harte Tabuzonen

- Innenbereiche
- Straßenrechtliche Anbauverbotszonen
- Binnenwasserstraße
- Militärische Gebiete
- Schutzstreifen an Gewässern
- Wasserschutzgebiete
- **Naturschutzgebiete**
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Waldflächen mit einem Abstand von 30 m (LandeswaldG)
- § 18a LuftVG (Flugsicherung)

Ausnahme- oder Befreiungslage in Schutzbereichen und Gebieten?

4. Die sachgerechte Einwendung

Artenschutz

- **Verbotstatbestand: § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG):**
- **Verbot der Tötung besonders geschützter Arten (Artenschutz, kein Individualschutz)**
- **NUR: Signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren:**

Großvögel:

- **Rotmilan**
- **Seeadler**
- **Schwarzstorch**
- **Fledermauspopulationen**
- **Uhu**

Brutplatz oder nur Futtergebiet?

4. Die sachgerechte Einwendung

Die wichtigsten Kriterien für weiche Tabuzonen

- Pufferzonen zu schutzwürdiger Nutzung
- Immissionsschutz (Richtwerte der TA-Lärm)
- Tierschutz
- Schutz des Ort- oder Landschaftsbildes
- Siedlungserweiterungsflächen
- Tourismus und Naherholungsgebiete (550m Grenze?)
- Denkmalschutz
- Umzingelungswirkung durch WKA

4. Die sachgerechte Einwendung

Substantieller Raum für Windkraft:

- **Ausschluss vorheriger Konzentrationszonen?**
- **Gesamtgröße: 1.5 - 2 % der Fläche Schleswig-Holsteins → **Überhaupt relevant?****
- **Ist die Errichtung von WKA in den Konzentrationszonen wahrscheinlich?**
- **Gewichtiger Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien (Megawatt Leistung)**
- **Stichwort: Zumutbarkeitsgrenze / Gewichtung der Schutzbedürftigkeit**
- **Ganz WICHTIG Wirtschaftlichkeit → Windhöffigkeit**

4. Die sachgerechte Einwendung

Substantieller Raum für Windkraft:

- Referenzanlage: 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung
- Höhenbegrenzungen: Keine Höhenbegrenzung
- Abstandsgebot: 5-H Regelung für Siedlungen (mindestens 3-H Regelung)
- **Mindestgröße der Vorrangfläche: mindestens drei WKA → 15 ha**
- **Ausnahme: Nachbarschaft zu größerer Fläche (5 ha)**

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Séverin Pabsch

Rechtsanwälte Günther

Mittelweg 150

20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0

Fax: 040 - 278 494-99

E-Mail: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de